



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 14. Dezember 2012
(OR. en)

17289/12

Interinstitutionelles Dossier:
2012/0282 (NLE)

PECHE 525
OC 719

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von EU-Schiffen für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2013 und 2014)

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 18.12.2012

VERORDNUNG (EU) Nr. .../2012 DES RATES

vom...

**zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von EU-Schiffen
für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2013 und 2014)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags sieht vor, dass es dem Rat obliegt, auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei zu erlassen.
- (2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik¹ werden die Maßnahmen, die die Bedingungen für den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen und die nachhaltige Ausübung des Fischfangs regeln, unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten und insbesondere der Berichte des wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Ausschusses für Fischerei (STECF) sowie im Licht von möglicherweise von Regionalbeiräten erhaltenen Gutachten ausgearbeitet.
- (3) Es ist Aufgabe des Rates, Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten für jede Fischerei oder Fischereigruppe zu erlassen, gegebenenfalls einschließlich bestimmter funktional mit ihnen verbundener Bedingungen. Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten sollte für die Mitgliedstaaten die relative Stabilität ihrer Fischereitätigkeit bei den einzelnen Fischbeständen bzw. in den einzelnen Fischereien sicherstellen und die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 gebührend berücksichtigen.

¹ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

- (4) Die zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) sollten auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlichen Gutachten unter Berücksichtigung biologischer und sozioökonomischer Aspekte unter Sicherstellung der fairen Behandlung aller Fischereizweige sowie in Anbetracht der in den Konsultationen mit den Interessengruppen dargelegten Standpunkte – insbesondere im Rahmen der Treffen mit dem Beratenden Ausschuss für Fischerei und Aquakultur und der zuständigen Regionalbeiräte – festgesetzt werden.
- (5) Die Fangmöglichkeiten sollten mit internationalen Übereinkommen und Grundsätzen im Einklang stehen, wie z. B. dem Übereinkommen der Vereinten Nationen aus dem Jahre 1995 über die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender und weit wandernder Fischbestände¹, sowie den detaillierten Bewirtschaftungsgrundsätzen, die in den internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2008 für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See festgelegt wurden und denen zufolge eine Regulierungsbehörde im Falle ungewisser, unzuverlässiger oder unzureichender Angaben größere Vorsicht walten lassen sollte. Das Fehlen angemessener wissenschaftlicher Informationen sollte nicht als Grund dafür dienen, den Erlass von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen aufzuschieben oder zu unterlassen.
- (6) Nach dem jüngsten wissenschaftlichen Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) und des STECF werden die meisten Tiefseebestände nicht nachhaltig genutzt und sollten die Fangmöglichkeiten für diese Bestände zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit reduziert werden, bis die Entwicklung der Bestandsgrößen einen positiven Trend aufweist. Der ICES hat zudem die Empfehlung ausgesprochen, die gezielte Befischung von Granatbarsch in allen Gebieten und die gezielte Befischung bestimmter Bestände von Blauleng und Roter Fleckbrasse zu verbieten.

¹ Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 16).

- (7) Bei den Tiefseehaien gelten die wichtigsten kommerziellen Arten als erschöpft, weshalb es keine gezielte Befischung geben sollte.
- (8) Die Fangmöglichkeiten für Tiefseearten, die in Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 mit spezifischen Zugangsbedingungen und einschlägigen Bestimmungen für die Fischerei auf Tiefseebestände¹ festgelegt sind, werden mit Ausnahme bestimmter Blauleng- und Goldlachsbestände alle zwei Jahre festgesetzt. Für die Goldlachs-Bestände und für die Fischerei auf Blauleng als Hauptzielart wird jedoch eine Ausnahme gemacht, da die Fangmöglichkeiten bezüglich dieser Arten von dem Ergebnis der jährlichen Verhandlungen mit Norwegen abhängen. Die Fangmöglichkeiten für diese Bestände sollten in einer anderen einschlägigen jährlichen Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten festgesetzt werden.
- (9) Der Einfachheit halber sollten von der Union unabhängig beschlossene TACs für Blauleng in demselben Rechtsakt festgelegt werden. Daher sollten die TACs für Blauleng in den internationalen Gewässern der Gebiete II, III und IV zusammen mit der TAC für Blauleng in den internationalen Gewässern des Gebiets XII in die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe für bestimmte, über internationale Verhandlungen und Übereinkünfte regulierte Fischbestände und Bestandsgruppen aufgenommen werden.

¹ ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 6.

- (10) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten¹ sollten die Bestände, welche Gegenstand der vorgesehenen verschiedenen Maßnahmen sind, ermittelt werden. Bei Beständen, für die für das betreffende Jahr keine gezielte wissenschaftlich begründete Einschätzung der Fangmöglichkeiten vorliegt, sollten vorsorgliche TACs festgesetzt werden; in den anderen Fällen sollten analytische TACs gelten. In Anbetracht der Gutachten des ICES und des STECF zu Tiefseebeständen sollten für die Bestände, für die keine wissenschaftlich begründete Evaluierung der jeweiligen Fangmöglichkeiten vorliegt, in dieser Verordnung vorsorgliche TACs festgelegt werden.
- (11) Den wissenschaftlichen Gutachten zufolge entspricht die biologische Verteilung einiger Grenadierfischbestände nicht zwangsläufig den TAC-Gebieten in dieser Verordnung. Zur Erleichterung der nachhaltigen Bewirtschaftung dieser Bestände sollte eine größere Flexibilität zwischen der TAC für die Gebiete Vb, VI, VII einerseits und der TAC für die Gebiete VIII, IX, X, XII und XIV andererseits zugelassen werden.
- (12) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden und den Lebensunterhalt der Fischer in der Union zu sichern, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2013 gelten. Aus Gründen der Dringlichkeit sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3.

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden für die Jahre 2013 und 2014 die jährlichen Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe für Fischbestände bestimmter Tiefseearten in EU-Gewässern und in bestimmten Nicht-EU-Gewässern, in denen Fangbeschränkungen erforderlich sind, festgesetzt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) "EU-Schiff": ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt und in der Union registriert ist;
 - b) "EU-Gewässer": die Gewässer unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Gewässer um die in Anhang II des Vertrags genannten Gebiete;
 - c) "zulässige Gesamtfangmenge" (TAC): die Menge, die von einem Bestand jedes Jahr entnommen und angelandet werden darf;

- d) "Quote": ein der Union, einem Mitgliedstaat oder einem Drittland zugeteilter Anteil an der TAC;
 - e) "internationale Gewässer": die Gewässer, die außerhalb jeglicher staatlicher Hoheit oder Gerichtsbarkeit liegen.
- (2) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Gebietsbestimmungen:
- a) Die ICES-Gebiete (Internationaler Rat für Meeresforschung) sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs III zur Verordnung (EG) Nr. 218/2009¹;
 - b) die CECAF-Gebiete (Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik) sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 216/2009²;

Artikel 3
TACs und deren Aufteilung

Die TACs für Tiefseearten, die von EU-Schiffen in EU-Gewässern oder bestimmten Nicht-EU-Gewässern gefischt werden, und die Aufteilung dieser TACs auf die Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls die funktional damit verbundenen Bedingungen sind im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt.

¹ Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (Abl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70).

² Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (Abl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1).

Artikel 4
Besondere Aufteilungsvorschriften

- (1) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach der vorliegenden Verordnung lässt Folgendes unberührt:
- a) den Tausch von zugewiesenen Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002;
 - b) die Abzüge und die Neuaufteilung gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates¹ bzw. Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates²;
 - c) zusätzliche Anlandemengen, die nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 erlaubt sind;
 - d) zurückbehaltene Mengen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96;
 - e) die Abzüge nach den Artikeln 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

- (2) Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt für Bestände, die einer vorsorglichen TAC unterliegen, während Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 der genannten Verordnung für Bestände gelten, die einer analytischen TAC unterliegen, sofern im Anhang zu dieser Verordnung nichts anderes angegeben ist.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates vom 29. September 2008 über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den Zugang von Drittlandschiffen zu Gemeinschaftsgewässern (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 33.).

Artikel 5

Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

Fische aus Beständen, für die TACs festgesetzt wurden, werden nur dann an Bord behalten oder angelandet, wenn sie von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaates gefangen wurden, dessen Quote noch nicht ausgeschöpft ist.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

Die Bezugnahmen auf Fanggebiete beziehen sich, sofern nichts anderes angegeben ist, auf ICES-Gebiete.

TEIL 1 Bestimmung von Arten und Artengruppen

- (1) In der Liste in Teil 2 dieses Anhangs sind die Fischbestände in alphabetischer Reihenfolge der lateinischen Bezeichnungen der Arten aufgeführt. Angaben zu Tiefseehaien stehen allerdings am Anfang dieser Liste. Für die Zwecke dieser Verordnung steht eine Vergleichstabelle der gebräuchlichen Namen und der lateinischen Bezeichnungen zur Verfügung:

Gebräuchlicher Name	Alpha-3-Code	Wissenschaftliche Bezeichnung
Schwarzer Degenfisch	BSF	<i>Aphanopus carbo</i>
Kaiserbarsch	ALF	<i>Beryx spp.</i>
Grenadierfisch	RNG	<i>Coryphaenoides rupestris</i>
Granatbarsch	ORY	<i>Hoplostethus atlanticus</i>
Rote Fleckbrasse	SBR	<i>Pagellus bogaraveo</i>
Gabeldorsch	GFB	<i>Phycis blennoides</i>

(2) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck "Tiefseehaie" folgende Haiarten:

Gebräuchlicher Name	Alpha-3-Code	Wissenschaftliche Bezeichnung
Tiefsee-Katzenhai	API	<i>Apristurus spp.</i>
Kragenhai	HXC	<i>Chlamydoselachus anguineus</i>
Rauer Schlingerhai	GUP	<i>Centrophorus granulosus</i>
Blattschuppiger Schlingerhai	GUQ	<i>Centrophorus squamosus</i>
Portugiesenhai	CYO	<i>Centroscymnus coelolepis</i>
Samtiger Langnasendornhai	CYP	<i>Centroscymnus crepidater</i>
Schwarzer Fabricius-Dornhai	CFB	<i>Centroscyllium fabricii</i>
Schnabeldornhai	DCA	<i>Deania calcea</i>
Schokoladenhai	SCK	<i>Dalatias licha</i>
Großer Schwarzer Dornhai	ETR	<i>Etmopterus princeps</i>
Kleiner Schwarzer Dornhai	ETX	<i>Etmopterus spinax</i>
Fleckhai	SHO	<i>Galeus melastomus</i>
Maus-Katzenhai	GAM	<i>Galeus murinus</i>
Grauhai	SBL	<i>Hexanchus griseus</i>
Segelflossen-Meersau	OXN	<i>Oxynotus paradoxus</i>
Messerzahnhai	SYR	<i>Scymnodon ringens</i>
Eishai	GSK	<i>Somniosus microcephalus</i>

TEIL 2

Jährliche Fangmöglichkeiten für EU-Schiffe in Gebieten mit TACs, aufgeschlüsselt nach Arten und Gebieten (in Tonnen Lebendgewicht)

Art:	Tiefseehaie		Gebiet:	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete V, VI, VII, VIII und IX (DWS/56789-)
Jahr	2013	2014	Analytische TAC	
Deutschland	0	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Estland	0	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Irland	0	0		
Spanien	0	0		
Frankreich	0	0		
Litauen	0	0		
Polen	0	0		
Portugal	0	0		
Vereinigtes Königreich	0	0		
Union	0	0		
TAC	0	0		

Art:	Tiefseehaie		Gebiet:	EU- Gewässer und internationale Gewässer des Gebiets X (DWS/10-)
Jahr	2013	2014	Analytische TAC	
Portugal	0	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	0	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	0	0		

Art:	Tiefseehaie, <i>Deania histricosa</i> <i>und Deania profundorum</i>		Gebiet:	Internationale Gewässer des Gebiets XII (DWS/12INT-)
Jahr	2013	2014	Analytische TAC	
Irland	0	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	0	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	0	0		
Vereinigtes Königreich	0	0		
Union	0	0		
TAC	0	0		
Art:	Schwarzer Degenfisch <i>Aphanopus carbo</i>		Gebiet:	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete I, II, III und IV (BSF/1234-)
Jahr	2013	2014	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	3	3		
Frankreich	3	3		
Vereinigtes Königreich	3	3		
Union	9	9		
TAC	9	9		

Art:	Schwarzer Degenfisch <i>Aphanopus carbo</i>	Gebiet:	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete V, VI, VII und XII (BSF/56712-)
Jahr	2013	2014	Analytische TAC
Deutschland	35	46	
Estland	17	22	
Irland	87	113	
Spanien	174	226	
Frankreich	2 440	3 172	
Lettland	113	147	
Litauen	1	1	
Polen	1	1	
Vereinigtes Königreich	174	226	
Sonstige(1)	9	12	
Union	3 051	3 966	
 TAC	 3 051	 3 966	

(1) Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Schwarzer Degenfisch <i>Aphanopus carbo</i>	Gebiet:	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete VIII, IX und X (BSF/8910-)
Jahr	2013	2014	Analytische TAC
Spanien	12	12	
Frankreich	29	29	
Portugal	3 659	3 659	
Union	3 700	3 700	
 TAC	 3 700	 3 700	

Art:	Schwarzer Degenfisch <i>Aphanopus carbo</i>	Gebiet:	EU-Gewässer und internationale Gewässer des CECAF-Gebiets 34.1.2. (BSF/C3412-)
Jahr	2013	2014	Vorsorgliche TAC
Portugal	3 674	3 490	
Union	3 674	3 490	
TAC	3 674	3 490	

Art:	Kaiserbarsch <i>Beryx spp.</i>	Gebiet:	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII und XIV (ALF/3X14-)
Jahr	2013	2014	Analytische TAC
Irland	10	9	
Spanien	70	67	
Frankreich	19	18	
Portugal	203	193	
Vereinigtes Königreich	10	9	
Union	312	296	
TAC	312	296	

Art:	Grenadierfisch <i>Coryphaenoides rupestris</i>	Gebiet:	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete I, II und IV (RNG/124-)
------	---	---------	---

Jahr	2013	2014	Vorsorgliche TAC
Dänemark	1	1	
Deutschland	1	1	
Frankreich	10	10	
Vereinigtes Königreich	1	1	
Union	13	13	
TAC	13	13	

Art:	Grenadierfisch <i>Coryphaenoides rupestris</i>	Gebiet:	EU-Gewässer und internationale Gewässer des Gebiets III (RNG/03-)(1)
------	---	---------	--

Jahr	2013	2014	Vorsorgliche TAC
Dänemark	643	515	
Deutschland	4	3	
Schweden	33	26	
Union	680	544	
TAC	680	544	

(1) In den ICES-Gebieten der Zone IIIa darf während der Konsultationen zwischen der EU und Norwegen keine gezielte Fischerei auf Grenadierfisch betrieben werden.

Art:	Grenadierfisch <i>Coryphaenoides rupestris</i>	Gebiet:	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete Vb, VI, VII (RNG/5B67-)
Jahr	2013 ⁽¹⁾	2014 ⁽¹⁾	Analytische TAC
Deutschland	8	8	
Estland	63	63	
Irland	279	279	
Spanien	70	70	
Frankreich	3 539	3 539	
Litauen	81	81	
Polen	41	41	
Vereinigtes Königreich	208	208	
Sonstige(2)	8	8	
Union	4 297	4 297	
 TAC	 4 297	 4 297	

(1) In den EU-Gewässern und internationalen Gewässern der Gebiete VIII, IX, X, XII und XIV (RNG/*8X14-) dürfen höchstens 10 % jeder Quote gefischt werden.

(2) Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Grenadierfisch <i>Coryphaenoides rupestris</i>	Gebiet:	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete VIII, IX, X, XII, und XIV (RNG/8X14-)
Jahr	2013 ⁽¹⁾	2014 ⁽¹⁾	Analytische TAC
Deutschland	23	21	
Irland	5	4	
Spanien	2 573	2 317	
Frankreich	119	107	
Lettland	41	37	
Litauen	5	4	
Polen	805	724	
Vereinigtes Königreich	10	9	
Union	3 581	3 223	
 TAC	 3 581	 3 223	

(1) In den EU-Gewässern und internationalen Gewässern der Gebiete Vb, VI, VII(RNG/*5B67-) dürfen höchstens 10 % jeder Quote gefischt werden.

Art:	Granatbarsch <i>Hoplostethus atlanticus</i>	Gebiet:	EU- Gewässer und internationale Gewässer des Gebiets VI (ORY/06-)
Jahr	2013	2014	Analytische TAC
Irland	0	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	0	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	0	0	
Vereinigtes Königreich	0	0	
Union	0	0	
 TAC	 0	 0	

Art:	Granatbarsch <i>Hoplostethus atlanticus</i>	Gebiet:	EU-Gewässer und internationale Gewässer des Gebiets VII (ORY/07-)
Jahr	2013	2014	Analytische TAC
Irland	0	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	0	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	0	0	
Vereinigtes Königreich	0	0	
Sonstige	0	0	
Union	0	0	
TAC	0	0	

Art:	Granatbarsch <i>Hoplostethus atlanticus</i>	Gebiet:	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete I, II, III, IV, V, VIII, IX, X, XII und XIV (ORY/1CX14)
Jahr	2013	2014	Analytische TAC
Irland	0	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Spanien	0	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	0	0	
Portugal	0	0	
Vereinigtes Königreich	0	0	
Union	0	0	
TAC	0	0	

Art:	Rote Fleckbrasse <i>Pagellus bogaraveo</i>	Gebiet:	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete VI, VII und VIII (SBR/678-)
Jahr	2013	2014	Analytische TAC
Irland	6	5	
Spanien	156	143	
Frankreich	8	7	
Vereinigtes Königreich	20	18	
Sonstige(1)	6	5	
Union	196	178	
TAC	196	178	

(1) Nur Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Fischerei erlaubt.

Art:	Rote Fleckbrasse <i>Pagellus bogaraveo</i>	Gebiet:	EU-Gewässer und internationale Gewässer des Gebiets IX (SBR/09-)
Jahr	2013 ⁽¹⁾	2014 ⁽¹⁾	Analytische TAC
Spanien	614	614	
Portugal	166	166	
Union	780	780	
TAC	780	780	

(1) In den EU-Gewässern und internationalen Gewässern der Gebiete VI, VII und VIII (SBR/*678-) dürfen höchstens 8 % jeder Quote gefischt werden.

Art:	Rote Fleckbrasse <i>Pagellus bogaraveo</i>	Gebiet:	EU-Gewässer und internationale Gewässer des Gebiets X (SBR/10-)
Jahr	2013	2014	Analytische TAC
Spanien	9	8	
Portugal	1 004	904	
Vereinigtes Königreich	9	8	
Union	1 022	920	
TAC	1 022	920	

Art:	Gabeldorsch <i>Phycis blennoides</i>	Gebiet:	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete I, II, III und IV (GFB/1234-)
Jahr	2013	2014	Analytische TAC
Deutschland	9	9	
Frankreich	9	9	
Vereinigtes Königreich	13	13	
Union	31	31	
TAC	31	31	

Art:	Gabeldorsch <i>Phycis blennoides</i>	Gebiet:	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete V, VI und VII (GFB/567-)
Jahr	2013 ⁽¹⁾	2014 ⁽¹⁾	Analytische TAC
Deutschland	10	10	
Irland	260	260	
Spanien	588	588	
Frankreich	356	356	
Vereinigtes Königreich	814	814	
Union	2 028	2 028	
TAC	2 028	2 028	

(1) In den EU-Gewässern und internationalen Gewässern der Gebiete VIII und IX (GFB/*89-) dürfen höchstens 8 % jeder Quote gefischt werden.

Art:	Gabeldorsch <i>Phycis blennoides</i>	Gebiet:	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete VIII und IX (GFB/89-)
Jahr	2013 ⁽¹⁾	2014 ⁽¹⁾	Analytische TAC
Spanien	242	242	
Frankreich	15	15	
Portugal	10	10	
Union	267	267	
TAC	267	267	

(1) In den EU-Gewässern und internationalen Gewässern der Gebiete V, VI, VII (GFB/*567-) dürfen höchstens 8 % jeder Quote gefischt werden.

Art:	Gabeldorsch <i>Phycis blennoides</i>	Gebiet:	EU-Gewässer und internationale Gewässer der Gebiete X und XII (GFB/1012-)
Jahr	2013	2014	Analytische TAC
Frankreich	9	9	
Portugal	36	36	
Vereinigtes Königreich	9	9	
Union	54	54	
TAC	54	54	